

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der h + p hachmeister + partner GmbH & Co. KG („h+p“)

§ 1 Einbeziehung der AGB

1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers unsere Dienstleistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Unsere AGB gelten für künftige Aufträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich schriftlich einbezogen werden.

§ 2 Auftragserteilung

2.1 In der Regel wird h+p ein Auftrag schriftlich erteilt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung wird die Geltung dieser AGB im Voraus vereinbart, auch wenn ein Auftrag formlos erteilt wird.

2.2 Ist der Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann h+p dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Um h+p das für die professionelle Beratung wesentliche klare Verständnis von der Ausgangslage und den Zielvorstellungen des Auftraggebers zu verschaffen, wird der Auftraggeber alle diesbezüglichen Fragen von h+p, deren Beantwortung diese zur Umsetzung ihrer Beratungsleistungen benötigt, über das Unternehmen, seine rechtlichen Verhältnisse, Strukturen, Mitarbeiter, Mandantenbeziehungen und die wettbewerbliche Situation, möglichst rechtzeitig, vollständig und zutreffend beantworten. Die h+p-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

3.2 In diesem Rahmen wird der Auftraggeber auch ungefragt über solche Umstände informiert, die nach dem Verständnis des Auftraggebers für die Beratung von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber wird alles Erforderliche tun, um eine erfolgreiche Arbeit von h+p zu ermöglichen; insbesondere wird er h+p alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Von h+p etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden h+p unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beratungshonorar und Nebenkosten, Vergütung

4.1 Ist ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart, stehen h+p die von h+p sonst verwendeten üblichen Tagessätze zu.

4.2 Nebenkosten sind vom Auftraggeber gesondert entsprechend der Vereinbarung zu bezahlen. Ist eine bestimmte Höhe der Nebenkosten nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Auftraggeber Nebenkosten in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars für den Einsatz des h+p-Research-Bereiches und h+p Büros, für Reisen, Aufenthalte und Dokumentationen zu bezahlen.

4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im vereinbarten Honorar eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.4 Die Rechnungen von h+p sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.5 Sofern eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen worden ist, sind wir berechtigt, die Fortführung des Auftrags bei Fortbestand des Vergütungsanspruches einzustellen. § 615 BGB ist entsprechend anzuwenden.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungszeit

5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller gemäß § 3 für unsere Leistungserbringung relevanten Vorfragen voraus.

5.2 Die Einhaltung unserer Verpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Leistungshindernisse

6.1 Soweit für das Projekt vorgesehene Mitarbeiter von h+p aufgrund von Krankheit ausfallen, ist h+p berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung maximal jedoch 4 Wochen hinauszuschieben. Für den Fall einer darüber hinausgehenden Verhinderung dieser Mitarbeiter ist h+p berechtigt vergleichbar kompetente Mitarbeiter mit dieser Arbeit zu betrauen.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung unseres Auftrags wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, von denen h+p unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

§ 7 Haftung

7.1 h+p wird den erteilten Auftrag sorgfältig und qualifiziert mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns durchführen. h+p haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfolg oder die Erreichung bestimmter Unternehmensziele, wie z.B. für bestimmte Gewinn- oder Umsatzziele, für die Verhinderung oder Begrenzung von Verlusten.

7.2 Beanstandungen an der Leistung von h+p sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, in schriftlicher Form geltend zu machen. Bei berechtigten Beanstandungen, z.B. fehlerhafter Dokumentation, Rechen- oder Planungsfehlern, ist h+p nach eigener Wahl und auf eigene Kosten zur Beseitigung der Beanstandung oder zur erneuten Leistung berechtigt.

7.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.

7.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung für Schäden, die auf einer von uns erklärten Garantie beruhen.

7.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Abwerbung

8.1 Der Auftraggeber und h+p verpflichten sich wechselseitig, während der Auftragsdurchführung und zwei Jahre nach ihrer Beendigung keine für den anderen Vertragspartner als Angestellter, Mitglied der Geschäftsleitung oder Gesellschafter Tätigen einzustellen oder durch Dritte einstellen zu lassen sowie zur Einstellung aufzufordern oder auffordern zu lassen. Diese Unterlassungspflicht umfasst auch die Beschäftigung als freier Mitarbeiter oder andere Formen der Geschäftsbesorgung sowie hierauf gerichtete Verträge.

8.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der sie verletzende Vertragspartner der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,- zu zahlen. Weitergehende Rechte, z.B. auf Unterlassung, Auskunfts-, Schadensersatz o.ä. bleiben unberührt.

§ 9 Nutzungsüberlassung von Berechnungsmodellen

9.1 Sofern h + p im Rahmen des Beratungsvertrages Berechnungsmodelle auf der Basis von am Markt käuflich erwerbenden Software-Programmen (Excel etc.) z. B. zur Unterstützung von Planungs- oder Controlling-Prozessen entwickelt, werden diese Berechnungsmodelle dem Kunden zur Eigennutzung überlassen und ein entsprechender Datenträger übergeben.

9.2 Der Kunde darf die Berechnungsmodelle in seinem Geschäftsbetrieb nutzen. Eine Vervielfältigung ist nur zulässig, soweit dies für die Benutzung der Berechnungsmodelle notwendig oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Berechnungsmodelle zu verhindern und dafür geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Verkauf und die Weitergabe in jeder Form an Dritte sind untersagt.

9.4 h + p behält unbeschadet der Nutzungseinräumung gemäß Ziffern 9.1 bis 9.2 alle Rechte an den Berechnungsmodellen. Der Kunde anerkennt das geistige Eigentum und Know-how von h + p an den Berechnungsmodellen.

9.5 Mit Abschluss des Beratungsprojektes ist der Beratungsvertrag erfüllt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Support u. Update dieser Berechnungsmodelle.

§ 10 Geheimhaltung

h+p wird alle vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über das Unternehmen, seine Mandantenbeziehungen und seine Mitarbeiter strikt vertraulich behandeln, soweit diese Informationen nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge beim Auftraggeber, die h+p anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

11.2 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Bielefeld.

11.3 Sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Auseinandersetzungen aus dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung Bielefeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragsgeber am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Stand: 05 2018